

weitere schadensfreie Durchführung der Konfirmandenfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

#### 8. Kündigung wegen höherer Gewalt

**bis 31 Tage** vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises

**bis 14 Tage** vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises

**bis 7 Tage** vor Fahrtbeginn: 40 % des Reisepreises

**ab 7 Tage** bis zum Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises

**ab 2 Tage** bis zum Fahrtbeginn: 60 % des Reisepreises

und **bei Nichtantritt** zur Fahrt: 90 % des Reisepreises

Wird die Durchführung der Konfirmandenfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Konfirmandenfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Anmeldenden zur Last.

#### 9. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Konfirmandenfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Konfirmandenfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

#### 10. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Konfirmandenfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der/die Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

#### 11. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

#### 12. Obliegenheiten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/Sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Konfirmandenfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Konfirmandenfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende/r dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem/der Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Konfirmandenfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des BGB hat der/die Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Konfirmandenfreizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des/der Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Konfirmandenfreizeit.

#### 13. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Konfirmandenfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem/der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Anmeldenden ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Konfirmandenfreizeit beauftragt sind.

#### 14. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Körperschaft Öffentlichen Rechts.

**Stand:** März 2022

**Veranstalter:** Johanniskirche Stade, Markuskirche Stade, Kirchengemeinde St. Cosmae Stade, Kirchengemeinde St. Wilhadi Stade und Kirchengemeinde St. Martini Estebrügge, c/o Claudia Brandy, Löffelstr.2, 21682 Stade, claudia.brandy@evlka.de, www.staderflotte.de



## Stader Flotte 14.-21. Oktober 2022

Liebe Konfirmandinnen und Konfirmanden, liebe Eltern!

Fünf Kirchengemeinden aus Stade und Estebrügge wollen in den Herbstferien 2022 eine Woche lang mit etwa 100 Konfis auf 5 Segelschiffen auf dem IJsselmeer in den Niederlanden verbringen! Dabei werdet Ihr jede Menge neue Leute kennen lernen, gemeinsam das Segeln erlernen, Spaß haben und vieles mehr ...

Ein Schiff segelt sich nicht von allein. Jedes Schiff wird von einem erfahrenen Skipper/-in und einem Maat/-in betreut, unter deren Anleitung wir die Segel setzen werden. Gemeinsam werden wir von Hafen zu Hafen segeln. Zusammen mit vier bis sechs erfahrenen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen und ca. 20-30 Konfirmandinnen und Konfirmanden werdet Ihr eine Schiffsbesatzung stellen. Jeden Nachmittag legen wir in einem neuen Hafen an und übernachten auf unserem Schiff. Alle Flottenteilnehmer werden voll gepflegt – zubereiten werden wir unsere Mahlzeiten gemeinsam auf den Schiffen.

Bei den Tagesaufgaben, den Andachten und dem Gottesdienst werden wir gemeinsam versuchen, Fragen nach Gott und der Welt auf den Grund zu gehen. Es gibt natürlich auch genug Zeit für Landgänge, für Besuche auf den anderen Schiffen und zum Spielen. Unsere Flotte ist ein großes Projekt des aktiven Erlebens des christlichen Glaubens. Es ist zentraler Bestandteil des Konfirmandenunterrichts und thematisch fest darin verankert. Die motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein ausgefeiltes Programm und eine riesige Logistik stehen bereit und warten auf Euch. Wir freuen uns schon darauf, mit Euch gemeinsam in See zu stechen und acht tolle Tage mit Euch zu verbringen!

Einige Wochen vor der Flotte findet ein Elternabend statt, an dem alle verbleibenden Fragen geklärt werden können.

Die Stader Flotte 2022 startet am Freitag, d. 14. Oktober 2022 um 12.30 Uhr mit modernen Reisebussen in Stade. Wir sind am Freitag, d. 21. Oktober zwischen 20 und 22 Uhr zurück.

Unter [www.staderflotte.de](http://www.staderflotte.de) gibt es weitere Infos.

Auf der Rückseite sind wichtige Informationen zur Anmeldung zu finden.

*Das Flottenkommando der Stader Flotte*

# Wichtige Informationen

## Anmelden

Den ausgefüllten Anmeldezettel bitte spätestens bis **zum 1. Mai 2022** im Kirchenbüro, Löffelstraße 2, 21682 Stade abgeben! Mit Ihrer Unterschrift auf der Anmeldung stimmen Sie den abgedruckten Reisebedingungen der Flotte zu. Die Anmeldung wird mit der Unterschrift verbindlich.

## Preise

Die Teilnahme an der Stader Flotte können wir mit Hilfe von Zuschüssen, Spenden und Patenschaften für **300 €** anbieten. Dies ist eine Menge Geld – vor allem, wenn noch eine Klassenfahrt und/oder Urlaub anstehen. Bei einem finanziellen Engpass sprechen Sie bitte die Unterrichtenden an. Das bekommen wir hin! **Aus finanziellen Gründen bleibt niemand zu Hause!** Die Unterrichtenden behandeln Ihre Anfrage vertraulich.

Sollten Sie in der Lage sein, unser Projekt zu unterstützen, zahlen Sie doch einfach den „Förderpreis“. Dieser liegt bei 350 €. Damit helfen Sie, den Preis auch künftig so niedrig wie möglich zu halten.

Bei der Anmeldung ist ein Betrag von **30 €** fällig. Somit verbleiben noch **270 €** (€ 320, wenn Sie den Förderpreis zahlen wollen), die Sie wahlweise in einem Rutsch oder in für Sie bequemen Teilzahlungen auf das unten angegebene Konto überweisen können.

Die komplette Summe muss bis zum **1. Juli 2022** überwiesen werden. **Bitte beachten!**

## Kirchenamt Stade

### Stadtsparkasse Stade-Altes Land

**IBAN DE 54 2415 1005 0000 0080 94**

### Verwendungszweck:

**D 111088 + Name der/des Teilnehmers/Teilnehmerin + Gemeindebuchstabe**

**J** für die Johanniskirche Stade

**C** für die Kirchengemeinde St. Cosmae

**M** für die Markusgemeinde Stade

**W** für die Kirchengemeinde St. Wilhadi

**E** für die St. Martini-Kirchengemeinde Estebüchje

Eine Reiserücktrittsversicherung wird von uns nicht angeboten und sollte bei Bedarf privat organisiert werden.

## Landprogramm

Alle Konfis sollen am Wasserprogramm teilnehmen. Konfis, die aus schwerwiegenden Gründen – wie z.B. kurzfristige Erkrankung – nicht an der Segelfreizeit dabei sein können, müssen am vier- bis fünftägigen Ersatzprogramm teilnehmen. Beim Landprogramm werden die Inhalte der Konfirmandenfahrt nachgeholt.

Das Landprogramm kostet insgesamt 100 €. Als Anzahlung bei der Anmeldung 30 € und eine Komplettüberweisung 70 € oder mehrere Teilzahlungen auf dasselbe Konto. Bitte hier das Stichwort „Landprogramm“ verwenden. Der „Förderpreis“ beträgt 120 €.

## Spenden

Über weitere Spenden über den Förderpreis hinaus würden wir uns sehr freuen. Eine Spendenbescheinigung kann selbstverständlich ausgestellt werden (Spendenkonto: Stadtsparkasse Stade/Altes Land, IBAN DE 54 2415 1005 0000 0080 94, Verwendungszweck: Spende Stader Flotte 2022).

## Weitere Infos

Haben Sie noch Fragen, wenden Sie sich bitte an die unterrichtenden Diakone und Pastoren. Weitere Informationen finden Sie außerdem unter [www.staderflotte.de](http://www.staderflotte.de)

## Anmelde- und Teilnahmebedingungen für die Stader Flotte

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung werden Johanniskirche Stade, Markusgemeinde Stade, Kirchengemeinde St. Cosmae Stade, Kirchengemeinde St. Wilhadi Stade und Kirchengemeinde St. Martini Estebüchje als Veranstalter der Konfirmandenfahrt der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der/die Abmeldende ist an sein/ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters an den/die Anmeldende/n kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

### 2. Bezahlung

Der Teilnahmebeitrag ist spätestens am 1. Juli 2022 fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters: Kirchenamt Stade, Sparkasse Stade, IBAN: DE54 2415 1005 0000 0080 94, zu leisten. Verwendungszweck: D 111088 + Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin + Gemeindebuchstabe (Gemeindebuchstaben: **J** für Johannes, **C** für St. Cosmae, **M** für Markus, **W** für St. Wilhadi, **E** für Estebüchje)

### 3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Konfirmandenfahrt obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem/Der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z. B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) des/der Teilnehmenden erforderlich ist. Er/Sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtschnitt der Konfirmandenfahrt nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter den/die Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Konfirmandenfahrt zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er/Sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

### 4. Teilnahme eines/einer Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Konfirmandenfahrt durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner/ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20 € berechnet.

### 5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Konfirmandenfahrt vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Fahrpreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der/die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Konfirmandenfahrt nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli):

**bis 31 Tage** vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises

**bis 14 Tage** vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises

**bis 7 Tage** vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises

**ab 7 Tage** bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises

**ab 2 Tage** bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises

und **bei Nichtantritt** zur Fahrt: 90 % des Reisepreises

### 6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten:

a) wenn der/die Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm/ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

d) wenn der/die Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfahrt für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Konfirmandenfahrt nicht erreicht wird. Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Konfirmandenfahrt zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

### 7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Konfirmandenfahrt als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Konfirmandenfahrt ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Konfirmandenfahrt oder die